

die Abteilungen nämlich verpflichtet, die Wahlverhandlungen an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben:

1. wenn eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorlag, oder
2. wenn von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wurde, oder
3. wenn zehn anwesende Mitglieder der Abteilungen einen aus dem Inhalt der Wahlverhandlungen abgeleiteten speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.“

Für 2. galt natürlicherweise dasselbe, wenn die zu prüfende Wahl von der Mehrheit der Abteilung sofort klar als ungültig erkannt wurde. „Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten¹⁾.“ In diesem Falle sollten sie also die Vorprüfung für die Entscheidung des Reichstages selbst vornehmen. Typisch dafür, daß die Abteilungen selbst ihre Tätigkeit auf die Legitimationsprüfung im engeren Sinne beschränkt wissen wollten, ist die Tatsache, daß sie die Vorprüfung im obigen Falle an die Wahlprüfungskommission abzuschieben versuchten²⁾.

(Wurden die Wahlen gar nicht beanstandet, so wurden sie vom Präsidenten nachträglich zur Kenntnis des Reichstages gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist waren sie definitiv gültig. (§ 7 der Geschäftsordnung)).

b) Die Wahlanfechtung.

aa) Im obigen wurde gesagt, daß also in allen Fällen, in denen die Gültigkeit der Wahl irgendwie bestritten wurde, die Wahlakten der Prüfungskommission übergeben werden

1) § 6 Gesch.-Ord.

2) Vgl. Hatzfeld S. 527.